

# TE Bvwg Beschluss 2016/12/6 L512 1422148-4

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2016

## Entscheidungsdatum

06.12.2016

## Norm

AsylG 2005 §12a Abs2

AsylG 2005 §22 Abs10

BFA-VG §22

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

1. AsylG 2005 § 22 heute
2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 22 heute
2. BFA-VG § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

4. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## **Spruch**

L512 1422148-4/4E

## **BESCHLUSS**

In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.11.2016, Zl. XXXX , erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend XXXX , geb. XXXX , StA. der islamischen Republik Pakistan, vertreten durch Dr. Christian SCHMAUS, hat das Bundesverwaltungsgericht durch die Richterin Mag. Marlene JUNGWIRT als Einzelrichterin beschlossen: In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.11.2016, Zl. römisch 40 , erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. der islamischen Republik Pakistan, vertreten durch Dr. Christian SCHMAUS, hat das Bundesverwaltungsgericht durch die Richterin Mag. Marlene JUNGWIRT als Einzelrichterin beschlossen:

A) Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß § 12a Abs. 2 AsylG iVm. § 22 Abs. 10 AsylG 2005 sowie § 22 BFA-VG rechtmäßig. A) Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 sowie Paragraph 22, BFA-VG rechtmäßig.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

### **BEGRÜNDUNG:**

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge kurz als "BF" bezeichnet), ein Staatsangehöriger der islamischen Republik Pakistan, (in weiterer Folge "Pakistan" genannt) stellte nach illegaler Einreise am 29.09.2011 beim Bundesasylamt (in weiterer Folge kurz als "BF" bezeichnet), einen Antrag auf internationalen Schutz. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge kurz als "BF" bezeichnet), ein Staatsangehöriger der islamischen Republik Pakistan, (in weiterer Folge "Pakistan" genannt) stellte nach illegaler Einreise am 29.09.2011 beim Bundesasylamt (in weiterer Folge kurz als "BF" bezeichnet), einen Antrag auf internationalen Schutz.

Vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes brachte der BF am 30.09.2011 Folgendes vor:

Er sei in Pakistan geboren, gehöre der Volksgruppe der Paschtunen und der schiitischen Religionsgemeinschaft an und sei ledig. Seine Eltern, seine zwei Brüder und seine zwei Schwestern würden in Pakistan leben. Er habe von 2007-2011 im elterlichen Betrieb in der Landwirtschaft gearbeitet.

Zum Fluchtgrund führte der BF an, dass sein Stamm Turai Streitigkeiten mit der Al-Kaida gehabt habe. Vor drei Jahren sei deswegen einer der Brüder des BF umgebracht worden. Der Rest der Familie des BF verstecke sich im Dorf. Sobald einer von ihnen erwischt werden würde, würden diese ebenfalls umgebracht werden. Dem BF sei mit Unterstützung

der Familie die Flucht gelungen. Dieser Vorfall sei bei der Polizei aktenkundig. Es wäre nicht nur der Bruder des BF sondern auch 2000 weitere Leute getötet worden. Im Falle seiner Rückkehr befürchte der BF umgebracht zu werden [Aktenseite (AS) 15 ff.].

Vor einem Organwalter des BAA gab der BF am 06.10.2011 an, er gehöre der Volksgruppe der Tury, Moslem an. Er könne keine Personaldokumente vorlegen, er habe nie Dokumente besessen. Er habe sich zuletzt im Elternhaus im Heimatdorf des BF, Ortschaft XXXX, regelmäßig aufgehalten. Der BF sei dort von seiner Geburt an bis zur Ausreise vor ca. ein oder eineinhalb Monaten wohnhaft gewesen. Der BF habe dort mit seinen Eltern, drei Brüdern und drei Schwestern gelebt. Die Familie des BF wohne immer noch dort. Ein Bruder des BF sei von den Taliban getötet worden, seine Schwestern seien verheiratet und würden woanders in Pakistan leben. Der BF und sein Vater hätten in der Landwirtschaft gearbeitet. Sie hätten fremde Grundstücke bewirtschaftet und hätten die Hälfte der Ernte als Lohn erhalten. Aus diesen Einkünften wäre der Lebensunterhalt bestritten worden. Der BF sei nie in Haft oder inhaftiert gewesen. Er sei auch kein Mitglied einer politischen Partei oder sonstigen Gruppierung gewesen. Er habe keine Probleme mit staatlichen Einrichtungen oder Behörden in Pakistan gehabt. Vor einem Organwalter des BAA gab der BF am 06.10.2011 an, er gehöre der Volksgruppe der Tury, Moslem an. Er könne keine Personaldokumente vorlegen, er habe nie Dokumente besessen. Er habe sich zuletzt im Elternhaus im Heimatdorf des BF, Ortschaft römisch 40, regelmäßig aufgehalten. Der BF sei dort von seiner Geburt an bis zur Ausreise vor ca. ein oder eineinhalb Monaten wohnhaft gewesen. Der BF habe dort mit seinen Eltern, drei Brüdern und drei Schwestern gelebt. Die Familie des BF wohne immer noch dort. Ein Bruder des BF sei von den Taliban getötet worden, seine Schwestern seien verheiratet und würden woanders in Pakistan leben. Der BF und sein Vater hätten in der Landwirtschaft gearbeitet. Sie hätten fremde Grundstücke bewirtschaftet und hätten die Hälfte der Ernte als Lohn erhalten. Aus diesen Einkünften wäre der Lebensunterhalt bestritten worden. Der BF sei nie in Haft oder inhaftiert gewesen. Er sei auch kein Mitglied einer politischen Partei oder sonstigen Gruppierung gewesen. Er habe keine Probleme mit staatlichen Einrichtungen oder Behörden in Pakistan gehabt.

Zum Fluchtgrund befragt erörterte der BF, er habe seine Heimat verlassen müssen, da der BF sonst getötet worden wäre. In XXXX herrsche Krieg. In diesem Krieg sei nicht nur der Bruder des BF getötet worden, sondern über 2000 junge Männer. Im Internet gebe es Beweise dafür. Der BF habe Angst, dass er dasselbe Schicksal erleiden würde. Er habe kein freies Leben gehabt und sei deshalb geflüchtet. Alle die zum Stamm der Turay gehören würden, hätten Probleme mit der Alkaida. Wenn sie gefasst werden, würden sie geschlagen, getötet oder für deren Zwecke benutzt werden. Zum Fluchtgrund befragt erörterte der BF, er habe seine Heimat verlassen müssen, da der BF sonst getötet worden wäre. In römisch 40 herrsche Krieg. In diesem Krieg sei nicht nur der Bruder des BF getötet worden, sondern über 2000 junge Männer. Im Internet gebe es Beweise dafür. Der BF habe Angst, dass er dasselbe Schicksal erleiden würde. Er habe kein freies Leben gehabt und sei deshalb geflüchtet. Alle die zum Stamm der Turay gehören würden, hätten Probleme mit der Alkaida. Wenn sie gefasst werden, würden sie geschlagen, getötet oder für deren Zwecke benutzt werden.

Ergänzend gab der BF an, er meine den Krieg zwischen den Taliban und seinem Stamm Turay. Die Taliban würden seine Leute entführen und töten. Das würden sowohl die Taliban als auch die Alkaida machen. Der Bruder des BF sei vor drei oder dreieinhalb Jahren getötet worden. Eine Gruppe von Talibanangehörigen sei in das Dorf des BF gestürmt. Es wären viele Schüsse gefallen. Der BF habe sich jedoch verstecken können. Sie hätten den Bruder des BF erwischt und ihn erschossen. Dann hätten sie die Leiche des Bruders des BF mitgenommen und drei Tage später zurückgebracht, sodass man ihn begraben konnte. Nach näherer Befragung korrigierte sich der BF und schilderte die Talibanangehörigen hätten den Bruder angeschossen und ihn von dort, wo er gelegen sei, wegbewegt. Der BF sei davongelaufen. Die Leute des BF hätten den Bruder des BF, nachdem die Taliban schon weg gewesen wären, zur Seite gebracht. Der BF wisse nicht, warum die Taliban den Bruder des BF getötet haben. Er könne sich das nur dadurch erklären, dass diese gegen den Stamm des BF wären und grausame Sachen machen würden. Bei diesem Vorfall wären auch Schüsse auf den BF abgegeben worden, jedoch sei er nicht getroffen worden. Andere Vorfälle den BF betreffend seien nicht passiert. Der BF könne woanders nicht leben, da diese gezielt den Stamm des BF vernichten wollen. Sie würden auch den Menschen, in den umliegenden Orten Geld bezahlen, damit diese jeden Turay verraten würden. Der BF habe insgesamt dreieinhalb Jahre in der Landwirtschaft gearbeitet. Als der Krieg schlimmer geworden sei, habe der BF seiner Arbeit nicht mehr nachgehen können. Der BF habe zwar gearbeitet, aber unregelmäßig als Tagelöhner. Der Vorfall den Bruder des BF betreffend habe sich im Bazar in XXXX ereignet. Mit eigenen Augen habe der BF Militäroperationen in der Heimatregion des BF nicht wahrgenommen. Ergänzend gab der BF an, er meine den Krieg

zwischen den Taliban und seinem Stamm Turay. Die Taliban würden seine Leute entführen und töten. Das würden sowohl die Taliban als auch die Alkaida machen. Der Bruder des BF sei vor drei oder dreieinhalb Jahren getötet worden. Eine Gruppe von Talibanangehörigen sei in das Dorf des BF gestürmt. Es wären viele Schüsse gefallen. Der BF habe sich jedoch verstecken können. Sie hätten den Bruder des BF erwischt und ihn erschossen. Dann hätten sie die Leiche des Bruders des BF mitgenommen und drei Tage später zurückgebracht, sodass man ihn begraben konnte. Nach näherer Befragung korrigierte sich der BF und schilderte die Talibanangehörigen hätten den Bruder angeschossen und ihn von dort, wo er gelegen sei, wegbewegt. Der BF sei davongelaufen. Die Leute des BF hätten den Bruder des BF, nachdem die Taliban schon weg gewesen wären, zur Seite gebracht. Der BF wisse nicht, warum die Taliban den Bruder des BF getötet haben. Er könne sich das nur dadurch erklären, dass diese gegen den Stamm des BF wären und grausame Sachen machen würden. Bei diesem Vorfall wären auch Schüsse auf den BF abgegeben worden, jedoch sei er nicht getroffen worden. Andere Vorfälle den BF betreffend seien nicht passiert. Der BF könne woanders nicht leben, da diese gezielt den Stamm des BF vernichten wollen. Sie würden auch den Menschen, in den umliegenden Orten Geld bezahlen, damit diese jeden Turay verraten würden. Der BF habe insgesamt dreieinhalb Jahre in der Landwirtschaft gearbeitet. Als der Krieg schlimmer geworden sei, habe der BF seiner Arbeit nicht mehr nachgehen können. Der BF habe zwar gearbeitet, aber unregelmäßig als Tagelöhner. Der Vorfall den Bruder des BF betreffend habe sich im Bazar in römisch 40 ereignet. Mit eigenen Augen habe der BF Militäroperationen in der Heimatregion des BF nicht wahrgenommen.

Der BF habe in Österreich keine strafbaren Handlungen begangen, gehe in Österreich keiner Beschäftigung nach, lebe in Bundesbetreuung. Er habe keine Verwandten oder soziale Kontakte in Österreich und sei kein Mitglied in einem Verein, einer religiösen Verbindung oder sonstigen Gruppierung (AS 45 ff.).

I.2. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde folglich mit Bescheid des BAA vom 06.10.2011, Az.: 11 11.402-BAT (in weiterer Folge kurz als "BAA" bezeichnet), gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt III.). römisch eins.2. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde folglich mit Bescheid des BAA vom 06.10.2011, Az.: 11 11.402-BAT (in weiterer Folge kurz als "BAA" bezeichnet), gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt römisch drei.).

I.2.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete das BAA das Vorbringen des BF als unglaubwürdig. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass der BF keine Details, wie Zeit- und Ortsangaben oder Wahrnehmungen und Emotionen in der Darstellung der Vorfälle preisgegeben habe. Die Angaben zum Tod des Bruders des BF seien sehr vage gewesen und sei es dem BF trotz mehrfacher Nachfragen nicht möglich gewesen, diesen Vorfall lebensnah zu schildern. Zudem habe der BF einerseits angeführt, dass der Leichnam seines Bruders mitgenommen und nach drei Tagen wieder ins Dorf gebracht worden wäre, im weiteren Verlauf der Einvernahme habe der BF die Situation insofern anders dargestellt, dass der Leichname seines Bruders unmittelbar nach dem Angriff nur deshalb bewegt worden sei, um zu sehen, ob dieser noch leben würde. Eine Erklärung bezüglich dieser Diskrepanz konnte der BF nicht geben. Nicht schlüssig sei, dass der BF nicht umgehend seine Heimat verlassen habe. Der BF habe zudem anfänglich behauptet die Taliban wären in sein Dorf gekommen, wobei es zu Kampfhandlungen gekommen wäre, im weiteren Verlauf der Einvernahme sprach der BF davon, dass sich die Tat im Bazar von XXXX ereignet hätte. Auf Vorhalt dieser Unstimmigkeit, habe der BF angeführt, dass sein Dorf zum Gebiet XXXX gehören würden. Diese Begründung sei wiederum nicht geeignet gewesen die Divergenz zu erklären. Weiters sei die Schilderung des BF wenig detailreich und vage. Nachvollzogen werden könne zudem nicht, dass sich der BF nicht an einem anderen Ort innerhalb seines Heimatlandes niederlassen konnte, um dort sein Leben in Ruhe fortzusetzen (AS 102 ff.). römisch eins.2.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete das BAA das Vorbringen des BF als unglaubwürdig. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass der BF keine Details, wie Zeit- und Ortsangaben oder Wahrnehmungen und Emotionen in der Darstellung der Vorfälle preisgegeben habe. Die Angaben zum Tod des Bruders des BF seien sehr vage gewesen und sei es dem BF trotz mehrfacher Nachfragen nicht möglich gewesen, diesen Vorfall lebensnah zu schildern. Zudem habe der BF einerseits angeführt, dass der Leichnam seines Bruders mitgenommen und nach drei Tagen wieder ins Dorf

gebracht worden wäre, im weiteren Verlauf der Einvernahme habe der BF die Situation insofern anders dargestellt, dass der Leichname seines Bruders unmittelbar nach dem Angriff nur deshalb bewegt worden sei, um zu sehen, ob dieser noch leben würde. Eine Erklärung bezüglich dieser Diskrepanz konnte der BF nicht geben. Nicht schlüssig sei, dass der BF nicht umgehend seine Heimat verlassen habe. Der BF habe zudem anfänglich behauptet die Taliban wären in sein Dorf gekommen, wobei es zu Kampfhandlungen gekommen wäre, im weiteren Verlauf der Einvernahme sprach der BF davon, dass sich die Tat im Bazar von römisch 40 ereignet hätte. Auf Vorhalt dieser Unstimmigkeit, habe der BF angeführt, dass sein Dorf zum Gebiet römisch 40 gehören würden. Diese Begründung sei wiederum nicht geeignet gewesen die Divergenz zu erklären. Weiters sei die Schilderung des BF wenig detailreich und vage. Nachvollzogen werden könne zudem nicht, dass sich der BF nicht an einem anderen Ort innerhalb seines Heimatlandes niederlassen konnte, um dort sein Leben in Ruhe fortzusetzen (AS 102 ff.).

I.2.2. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan traf das BAA Feststellungen römisch eins.2.2. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan traf das BAA Feststellungen.

I.2.3. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass weder ein unter Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der GKF noch unter § 8 Abs. 1 AsylG zu subsumierender Sachverhalt hervorkam. Ebenso stelle eine Ausweisung keinen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf ein Privat- und Familienleben des BF dar. römisch eins.2.3. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass weder ein unter Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2 der GKF noch unter Paragraph 8, Absatz eins, AsylG zu subsumierender Sachverhalt hervorkam. Ebenso stelle eine Ausweisung keinen unzulässigen Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Recht auf ein Privat- und Familienleben des BF dar.

I.3. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 27.08.2012, Zl. E9 422.148-1/2011/8E wurde in Erledigung der Beschwerde des BF der Bescheid des BAA vom 06.10.2011, Az.: 11 11.402-BAT behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Begründend wurde zusammengefasst festgehalten, dass die belangte Behörde nur rudimentäre Feststellungen zur Herkunftsregion des BF treffe und habe sich ebenso wenig mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass der BF Schiit und Angehöriger der Turay sei bzw. inwiefern diese Konstellation insbesondere bei der Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative von Relevanz sein könnte. römisch eins.3. Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 27.08.2012, Zl. E9 422.148-1/2011/8E wurde in Erledigung der Beschwerde des BF der Bescheid des BAA vom 06.10.2011, Az.: 11 11.402-BAT behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Begründend wurde zusammengefasst festgehalten, dass die belangte Behörde nur rudimentäre Feststellungen zur Herkunftsregion des BF treffe und habe sich ebenso wenig mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass der BF Schiit und Angehöriger der Turay sei bzw. inwiefern diese Konstellation insbesondere bei der Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative von Relevanz sein könnte.

I.4. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des BAA vom 09.01.2013, Zl. 11 11.402-BAT gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt III.). römisch eins.4. Der Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des BAA vom 09.01.2013, Zl. 11 11.402-BAT gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt römisch drei.).

I.4.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete das BAA das Vorbringen des BF zu seinem vorgebrachten individuellen Fluchtgrund als unglaubwürdig. Zusammengefasst wurde erneut die Beweiswürdigung des Bescheids des Bundesasylamtes vom 06.10.2011 wiedergegeben und ergänzt, dass der bewaffnete Konflikt zwischen der Volksgruppe des BF und den Taliban nach wie vor andauert. Das pakistanische Militär habe Schritte gesetzt, um die Taliban zurückzudrängen bzw. unternehme der Staat große Anstrengungen die Gewaltakte bzw. auch religiös motivierte Übergriffe zu verhindern. Aus der Berichtslage gehe hervor, dass es für jeden einfach sei Schutz vor allem in großen Städten zu finden (AS 381 ff.). römisch eins.4.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete das BAA das Vorbringen des BF zu seinem vorgebrachten individuellen Fluchtgrund als unglaubwürdig. Zusammengefasst wurde erneut die Beweiswürdigung des Bescheids des Bundesasylamtes vom 06.10.2011 wiedergegeben und ergänzt, dass der

bewaffnete Konflikt zwischen der Volksgruppe des BF und den Taliban nach wie vor andauert. Das pakistanische Militär habe Schritte gesetzt, um die Taliban zurückzudrängen bzw. unternehme der Staat große Anstrengungen die Gewaltakte bzw. auch religiös motivierte Übergriffe zu verhindern. Aus der Berichtslage gehe hervor, dass es für jeden einfach sei Schutz vor allem in großen Städten zu finden (AS 381 ff).

I.4.2. Rechtlich führte das BAA aus, dass kein unter Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der GKF zu subsumierender Sachverhalt glaubhaft gemacht werden konnte. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten sei dem BF gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG zuzuerkennen gewesen, da er auf Grund seiner ethnischen Abstammung und seines höheren Bildungsniveaus eine erhöhte Gefahr glaubhaft machen haben können und seine Außerlanderschaffung eine Verletzung des Art. 3 EMRK bedeuten würde.  
römisch eins.4.2. Rechtlich führte das BAA aus, dass kein unter Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2 der GKF zu subsumierender Sachverhalt glaubhaft gemacht werden konnte. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten sei dem BF gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG zuzuerkennen gewesen, da er auf Grund seiner ethnischen Abstammung und seines höheren Bildungsniveaus eine erhöhte Gefahr glaubhaft machen haben können und seine Außerlanderschaffung eine Verletzung des Artikel 3, EMRK bedeuten würde.

I.5. Die gegen den Bescheid vom 09.01.2013 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.12.2014 mit Erkenntnis vom 26.02.2015, GZ.: L512 1422148-2/20E, hinsichtlich Spruchpunkt I. und II des angefochtenen Bescheides gemäß § 3 und § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 75 Abs. 20 AsylG wurde das Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Art. 133 Abs 4. B-VG für nicht zulässig erklärt (AS 571ff).  
römisch eins.5. Die gegen den Bescheid vom 09.01.2013 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.12.2014 mit Erkenntnis vom 26.02.2015, GZ.: L512 1422148-2/20E, hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 3 und Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 20, AsylG wurde das Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt (AS 571ff).

In der Entscheidung wurde festgestellt, dass der BF in seinem Herkunftsstaat keiner Verfolgungsgefahr iSd GFK unterliegt. Ebenso wurde festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Pakistan keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten würde oder für den BF als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Es wurde auch festgehalten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen keinen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Privat- und Familienleben des BF in Österreich darstellen. In der Entscheidung wurde festgestellt, dass der BF in seinem Herkunftsstaat keiner Verfolgungsgefahr iSd GFK unterliegt. Ebenso wurde festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Pakistan keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten würde oder für den BF als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Es wurde auch festgehalten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen keinen unzulässigen Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Privat- und Familienleben des BF in Österreich darstellen.

I.6. Im fortgesetzten Verfahren beraumte das nunmehr zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") eine Einvernahme an. Hier wurde dem BF am 31.08.2015 die Möglichkeit eingeräumt, erneut zum Privat- und Familienleben bzw. zur Integration in Österreich, zu Umständen in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bzw. einer Rückkehrentscheidung Stellung zu nehmen.  
römisch eins.6. Im fortgesetzten Verfahren beraumte das nunmehr zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") eine Einvernahme an. Hier wurde dem BF am 31.08.2015 die Möglichkeit eingeräumt, erneut zum Privat- und Familienleben bzw. zur Integration in Österreich, zu Umständen in Bezug auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bzw. einer Rückkehrentscheidung Stellung zu nehmen.

I.3.1. Der BF gab an, er habe Angehörige im Heimatsland, zu diesen habe er aber keinen Kontakt mehr; in Österreich

habe er keine Verwandten. Er lebe gemeinsam mit einem Freund in einer WG und werde von der Caritas unterstützt. Er gehe keiner Arbeit nach. Er habe mehrere Deutschkurse besucht, habe dazu jedoch keine Unterlagen. Er sei kein Mitglied in einem Verein, in einer religiösen Verbindung oder sonstigen Gruppierung, er gehe lediglich in einen Fitnessklub. Der BF legte zwei Unterstützungserklärungen vor (AS 733ff).römisch eins.3.1. Der BF gab an, er habe Angehörige im Heimatland, zu diesen habe er aber keinen Kontakt mehr; in Österreich habe er keine Verwandten. Er lebe gemeinsam mit einem Freund in einer WG und werde von der Caritas unterstützt. Er gehe keiner Arbeit nach. Er habe mehrere Deutschkurse besucht, habe dazu jedoch keine Unterlagen. Er sei kein Mitglied in einem Verein, in einer religiösen Verbindung oder sonstigen Gruppierung, er gehe lediglich in einen Fitnessklub. Der BF legte zwei Unterstützungserklärungen vor (AS 733ff).

I.7. Mit Bescheid des BFA, Regionaldirektion Niederösterreich vom 12.09.2015, Zl. XXXX , wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 57 und 55 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Pakistan gemäß § 46 FPG zulässig sei. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt (AS 749ff).römisch eins.7. Mit Bescheid des BFA, Regionaldirektion Niederösterreich vom 12.09.2015, Zl. römisch 40 , wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Pakistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt (AS 749ff).

I.7.1. Das BFA stellte zur Person des BF fest, dass sich dieser seit 29.09.2011 in Österreich aufhalte und in Österreich keine Familienangehörigen habe. Der BF gehe keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nach, habe keine umfassenden Deutschkenntnisse und sei in keinem Verein aktiv tätig. Es seien keine Aspekte einer schützenswerten Integration im Verfahren hervorgekommen.römisch eins.7.1. Das BFA stellte zur Person des BF fest, dass sich dieser seit 29.09.2011 in Österreich aufhalte und in Österreich keine Familienangehörigen habe. Der BF gehe keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nach, habe keine umfassenden Deutschkenntnisse und sei in keinem Verein aktiv tätig. Es seien keine Aspekte einer schützenswerten Integration im Verfahren hervorgekommen.

I.7.2. Beweiswürdigend führte das BFA zusammengefasst im Wesentlichen aus: Der Sachverhalt sei aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde und dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (im Folgenden: BVwG) als geklärt anzusehen und der BF habe kein neues - vom durch das BVwG beurteilten Sachverhalt abweichendes - Vorbringen erstattet.römisch eins.7.2. Beweiswürdigend führte das BFA zusammengefasst im Wesentlichen aus: Der Sachverhalt sei aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde und dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (im Folgenden: BVwG) als geklärt anzusehen und der BF habe kein neues - vom durch das BVwG beurteilten Sachverhalt abweichendes - Vorbringen erstattet.

I.8. Die gegen den Bescheid vom 12.09.2015 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 27.01.2016, GZ.:römisch eins.8. Die gegen den Bescheid vom 12.09.2015 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 27.01.2016, GZ.:

L512 1422148-3/9E, gemäß §§ 57 und 55 AsylG 2005,BGBI. I 100/2005 idgF, § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 idgF iVm § 9 BFA-VG BGBI I Nr. 87/2012 idgF sowie § 52 Abs. 2 Z 2, § 52 Abs. 9, § 46 und § 55 FPG 2005 BGBI 100/2005 idgF als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Art. 133 Abs 4. B-VG für nicht zulässig erklärt.L512 1422148-3/9E, gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, idgF, Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 idgF in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF sowie Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2,, Paragraph 52, Absatz 9,, Paragraph 46 und Paragraph 55, FPG 2005 Bundesgesetzblatt 100 aus 2005, idgF als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

I.9. Der BF brachte am 14.11.2016 bei der belangten Behörde einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz ein.römisch eins.9. Der BF brachte am 14.11.2016 bei der belangten Behörde einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz ein.

I.10. Vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verweigerte der BF am 15.11.2016 Angaben zu seinem Antrag auf internationalen Schutz zu machen, da er die Sprache Urdu nicht sprechen würde. Der BF unterhielt sich jedoch während der Befragung mit der anwesenden Dolmetscherin auf Urdu.römisch eins.10. Vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verweigerte der BF am 15.11.2016 Angaben zu seinem Antrag auf internationalen Schutz zu machen, da er die Sprache Urdu nicht sprechen würde. Der BF unterhielt sich jedoch während der Befragung mit der anwesenden Dolmetscherin auf Urdu.

I.11. Dem BF wurde am 21.11.2016 eine Verfahrensordnung gemäß § 29 Abs. 3 und § 15a AsylG ausgefolgt.römisch eins.11. Dem BF wurde am 21.11.2016 eine Verfahrensordnung gemäß Paragraph 29, Absatz 3 und Paragraph 15 a, AsylG ausgefolgt.

Vor einem Organwahrer der belangten Behörde gab der BF am 29.11.2016 an, er könne die Einvernahme durchführen. Er nehme Antidepressiva. Er habe Österreich vor ca. 4 Monaten verlassen. Er sei nach Belgien gereist. Von den belgischen Behörden sei er vor ca. 2 Wochen nach Österreich rücküberstellt worden. Er stelle einen neuen Antrag auf internationalen Schutz, da sein Vater Dorfältester gewesen sei. Vor 1 ½ Jahren sei er von den Taliban entführt worden. Der BF habe Angst, wenn er nach Pakistan abgeschoben werde, dass ihn die Taliban umbringen werden. Die Fluchtgründe im Erstverfahren seien noch immer aufrecht. Der BF telefoniere mit seiner Mutter. Der BF habe keine Eltern oder Kinder in Österreich oder in der EU bzw. sonstige Verwandte oder Angehörige. Er habe Kontakt zu einer österreichischen Familie. Diese würden ihn ins Krankenhaus und zu Behörden begleiten. Der BF habe keinen Deutschkurs besucht, spreche aber etwas Deutsch. Der BF sei nie einer Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen. Der BF befinde sich in Grundversorgung. Der BF sei kein Mitglied in einem Verein oder einer Organisation.

Im Rahmen der am 29.11.2016 durchgeführten Einvernahme wurde mit mündlich verkündeten Bescheid in Bezug auf den BF der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12 AsylG, BGBl I Nr. 100/2005 (AsylG) idGF gemäß § 12a Absatz 2 AsylG aufgehoben.Im Rahmen der am 29.11.2016 durchgeführten Einvernahme wurde mit mündlich verkündeten Bescheid in Bezug auf den BF der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12, AsylG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idGF gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2 AsylG aufgehoben.

Im Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle Ost, vom 29.11.2016, Zl. XXXX wurde der bisherige Verfahrensgang in Bezug auf den ersten bzw. nunmehr zweiten Antrag auf internationalen Schutz des BF dargelegt. Es wurden Feststellungen zur Person des BF, seinen Angaben im Rahmen der beiden Asylverfahren, zur Gefährdungssituation bei einer Abschiebung, zu seinem Privat- und Familienleben sowie zur aktuellen Lage in Pakistan getätigt. Ausführungen wurde ebenso getroffen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass der nunmehrige Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein werde.Im Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Erstaufnahmestelle Ost, vom 29.11.2016, Zl. römisch 40 wurde der bisherige Verfahrensgang in Bezug auf den ersten bzw. nunmehr zweiten Antrag auf internationalen Schutz des BF dargelegt. Es wurden Feststellungen zur Person des BF, seinen Angaben im Rahmen der beiden Asylverfahren, zur Gefährdungssituation bei einer Abschiebung, zu seinem Privat- und Familienleben sowie zur aktuellen Lage in Pakistan getätigt. Ausführungen wurde ebenso getroffen, warum die belangte Behörde davon ausgeht, dass der nunmehrige Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein werde.

Am 30.11.2016 langte eine schriftliche Stellungnahme der nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertretung des BF ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Der BF stellte nach illegaler Einreise am 29.09.2011 beim Bundesasylamt einen Antrag auf internationalen Schutz.

Der (erste) Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des BAA vom 09.01.2013, Zl. 11 11.402-BAT gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt III.). In diesem Verfahren brachte der BF zusammengefasst vor, dass in seiner Heimatregion Krieg herrschen würde. Der Bruder des BF sei getötet worden. Der Stamm der XXXX hätte mit den Taliban Probleme.Der (erste) Antrag des BF auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des BAA vom 09.01.2013, Zl. 11 11.402-BAT gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der

Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt römisch drei.). In diesem Verfahren brachte der BF zusammengefasst vor, dass in seiner Heimatregion Krieg herrschen würde. Der Bruder des BF sei getötet worden. Der Stamm der römisch 40 hätte mit den Taliban Probleme.

Die gegen den Bescheid BAA vom 09.01.2013, Zl. 11 11.402-BAT erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.12.2014 mit Erkenntnis vom 26.02.2015, GZ.: L512 1422148-2/20E, hinsichtlich Spruchpunkt I. und II des angefochtenen Bescheides gemäß § 3 und § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 75 Abs. 20 AsylG wurde das Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Art. 133 Abs 4, B-VG für nicht zulässig erklärt. Die gegen den Bescheid BAA vom 09.01.2013, Zl. 11 11.402-BAT erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.12.2014 mit Erkenntnis vom 26.02.2015, GZ.: L512 1422148-2/20E, hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei des angefochtenen Bescheides gemäß Paragraph 3 und Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG rechtskräftig als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 20, AsylG wurde das Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

In der Entscheidung wurde festgestellt, dass der BF in seinem Herkunftsstaat keiner Verfolgungsgefahr iSd GFK unterliegt. Ebenso wurde festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Pakistan keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten würde oder für den BF als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Es wurde auch festgehalten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen keinen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Privat- und Familienleben des BF in Österreich darstellen. In der Entscheidung wurde festgestellt, dass der BF in seinem Herkunftsstaat keiner Verfolgungsgefahr iSd GFK unterliegt. Ebenso wurde festgestellt, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach Pakistan keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten würde oder für den BF als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Es wurde auch festgehalten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen keinen unzulässigen Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Privat- und Familienleben des BF in Österreich darstellen.

Mit Bescheid des BFA, Regionaldirektion Niederösterreich vom 12.09.2015, Zl. XXXX , wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 57 und 55 AsylG nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Pakistan gemäß § 46 FPG zulässig sei. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt. Mit Bescheid des BFA, Regionaldirektion Niederösterreich vom 12.09.2015, Zl. römisch 40 , wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG nicht erteilt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Pakistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgelegt.

Das BFA stellte zur Person des BF fest, dass sich dieser seit 29.09.2011 in Österreich aufhalte und in Österreich keine Familienangehörigen habe. Der BF gehe keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nach, habe keine umfassenden Deutschkenntnisse und sei in keinem Verein aktiv tätig. Es seien keine Aspekte einer schützenswerten Integration im Verfahren hervorgekommen.

Die gegen den Bescheid vom 12.09.2015 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 27.01.2016, GZ.: L512 1422148-3/9E, gemäß §§ 57 und 55 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005 idgF, § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG

2005 idgF iVm § 9 BFA-VG BGBl I Nr. 87/2012 idgF sowie § 52 Abs. 2 Z 2, § 52 Abs. 9, § 46 und § 55 FPG 2005 BGBl 100/2005 idgF als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4. B-VG für nicht zulässig erklärt. Die gegen den Bescheid vom 12.09.2015 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 27.01.2016, GZ.: L512 1422148-3/9E, gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, idgF, Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 idgF in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF sowie Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2,, Paragraph 52, Absatz 9,, Paragraph 46 und Paragraph 55, FPG 2005 Bundesgesetzblatt 100 aus 2005, idgF als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

Der BF brachte am 14.11.2016 beim BFA einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz ein. Er gab keine neuen Fluchtgründe an. In Bezug auf mögliche Rückkehrhindernisse bzw. auf das Privat- und Familienleben des BF ergaben sich keine entscheidungsrelevanten Änderungen seit der Rechtskraft des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgericht vom 27.01.2016.

## 2. Beweiswürdigung:

2.1. Der festgestellte Sachverhalt zum ersten Antrag auf internationalen Schutz sowie dem Vorbringen des BF ergibt sich aus dem Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsverfahrensakten des BFA zum vorangegangenen und zum gegenständlichen Verfahren, aus den Gerichtsakten und den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum vorangegangenen Antrag des BF auf internationalen Schutz sowie dem vom BFA vorgelegten verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt.

2.2. Dass sich die allgemeine Situation in Pakistan, vor allem auch die Sicherheitslage - soweit sie den BF betrifft - seit der Erlassung der Rückkehrentscheidung im Wesentlichen unverändert geblieben ist und sich die maßgebliche Lage in Pakistan für den BF nicht geändert hat, ergibt sich aus den vom BFA im gegenständlichen Verfahren herangezogenen Länderinformationsquellen. Dem BF wurde in der Einvernahme die Möglichkeit eingeräumt in diese Einsicht zu nehmen, der BF begehrte jedoch keine Rückübersetzung oder Einsichtnahmemöglichkeit. Er brachte vielmehr vor, er brauche die Feststellungen nicht. Soweit der BF in der Stellungnahme vom 30.11.2016 vorbringt die Sicherheitslage in seinem Herkunftsland habe sich seit der Rechtskraft im Erstverfahren derart geändert, dass eine entscheidungsrelevante Änderung vorliegt, ist anzumerken, dass sich aus den amtswegigen Ermittlungen des erkennenden Gerichts - wie bereits vom BFA festgestellt - bei Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen keine solchen Hinweise ergaben, dass sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des vorangegangenen, bereits abgeschlossenen Erstverfahrens die maßgebliche allgemeine Lage in Pakistan zum Nachteil des BF geändert hätte (vgl. VwGH vom 11.11.1998, GZ. 98/01/0283, 12.5.1999, GZ. 98/01/0365, 6.7.1999, GZ. 98/01/0602, speziell zur Anforderung der Aktualität vgl. Erk. d. VwGHs. vom 9. März 1999, Zl. 98/01/0287 und sinngemäß -im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 4 AsylG 1997- das E. vom 11. November 1998, 98/01/0284, bzw. auch E. vom 7. Juni 2000, Zl. 99/01/0210). Die im gegenständlichen Verfahren genannten Quellen geben zudem die aktuelle, seit der Erlassung der Vergleichsentscheidung unverändert gebliebene Lage - in Bezug auf den BF - in Pakistan wieder, da diese seitens des BFA getroffenen und zitierten Feststellungen zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage als weiterhin aktuell angesehen werden müssen, weil Quellen späteren Ursprungs ein im Wesentlichen gleiches Bild zeichnen (vgl. z. B. 2.2. Dass sich die allgemeine Situation in Pakistan, vor allem auch die Sicherheitslage - soweit sie den BF betrifft - seit der Erlassung der Rückkehrentscheidung im Wesentlichen unverändert geblieben ist und sich die maßgebliche Lage in Pakistan für den BF nicht geändert hat, ergibt sich aus den vom BFA im gegenständlichen Verfahren herangezogenen Länderinformationsquellen. Dem BF wurde in der Einvernahme die Möglichkeit eingeräumt in diese Einsicht zu nehmen, der BF begehrte jedoch keine Rückübersetzung oder Einsichtnahmemöglichkeit. Er brachte vielmehr vor, er brauche die Feststellungen nicht. Soweit der BF in der Stellungnahme vom 30.11.2016 vorbringt die Sicherheitslage in seinem Herkunftsland habe sich seit der Rechtskraft im Erstverfahren derart geändert, dass eine entscheidungsrelevante Änderung vorliegt, ist anzumerken, dass sich aus den amtswegigen Ermittlungen des erkennenden Gerichts - wie bereits vom BFA festgestellt - bei Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen keine solchen Hinweise ergaben, dass sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des vorangegangenen, bereits abgeschlossenen Erstverfahrens die maßgebliche allgemeine Lage in Pakistan zum Nachteil des BF geändert hätte vergleiche VwGH vom 11.11.1998, GZ. 98/01/0283, 12.5.1999, GZ. 98/01/0365, 6.7.1999, GZ. 98/01/0602, speziell zur Anforderung der Aktualität vergleiche Erk. d. VwGHs. vom 9. März 1999, Zl. 98/01/0287 und sinngemäß -im Zusammenhang mit Entscheidungen nach Paragraph 4, AsylG 1997- das E. vom 11. November 1998, 98/01/0284, bzw. auch E. vom 7. Juni

2000, Zl. 99/01/0210). Die im gegenständlichen Verfahren genannten Quellen geben zudem die aktuelle, seit der Erlassung der Vergleichsentscheidung unverändert gebliebene Lage - in Bezug auf den BF - in Pakistan wieder, da diese seitens des BFA getroffenen und zitierten Feststellungen zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage als weiterhin aktuell angesehen werden müssen, weil Quellen späteren Ursprungs ein im Wesentlichen gleiches Bild zeichnen vergleiche z. B.

<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/PakistanSicherheit.html>, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/#wrapper>).

Anzumerken ist weiters, dass bei einem Land wie Pakistan mit einer sehr hohen Berichtsdichte, in dem praktisch ständig neue Erkenntnisquellen entstehen, es de facto unmöglich ist, sämtliches existierendes Berichtsmaterial zu berücksichtigen, weshalb die belangte Behörde bzw. das ho. Gericht ihrer Obliegenheit zur Feststellung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan nachkommt, wenn sie bzw. es sich zur Entscheidungsfindung eines repräsentativen Querschnitts des bestehenden Quellenmaterials bedient.

2.3. Der BF brachte auch keine relevanten Änderungen in Bezug auf seine Person vor. Wenn sich der BF in der Stellungnahme vom 30.11.2016 auf mögliche Bedrohungen im Falle seiner Rückkehr bezieht, wurden diese bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Erstverfahren – mit näherer dortiger Begründung – als nicht glaubhaft bzw. asylrelevant gewertet.

2.4. Hinweise auf etwaige (schwerwiegende) physische oder psychische Erkrankungen sind auch im gegenständlichen Asylverfahren nicht zu Tage getreten. Wenn der BF medizinische Unterlagen zum Beweis vorlegt bzw. angab, dass er an psychischen Erkrankungen leidet und Medikamente einnimmt, ist zu bedenken, dass aus diesen Unterlagen nicht ableitbar ist, dass jedenfalls eine schwere, lebensbedrohliche, behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt, welche einer Abschiebung entgegenstehen könnte. Zudem hat das BFA festgehalten, dass eine medizinische Grundversorgung in Pakistan als gegeben anzusehen ist und keine körperliche Krankheit oder schwere psychische Störung vorliegt, die bei einer Überstellung/Abschiebung nach Pakistan eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes des BF bewirken würde. Der EGMR geht davon aus, dass aus Art. 3 EMRK grundsätzlich kein Bleiberecht mit der Begründung abgeleitet werden kann, dass der Herkunftsstaat gewisse soziale, medizinische od. sonst. unterstützende Leistungen nicht biete, die der Staat des gegenwärtigen Aufenthaltes bietet (vgl. für mehrere. z. B. Urteil vom 2.5.1997, EGMR 146/1996/767/964, oder auch Application no. 7702/04 by SALKIC and Others against Sweden oder S.C.C. against Sweden v. 15.2.2000, 46553 / 99). Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom BF konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. In der Beschwerdesache OVDIENKO gg. Finland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes "real risk". Es sind keine wesentlichen in der Person des BF liegenden neuen Sachverhaltselemente bekannt geworden, wie beispielsweise eine schwere lebensbedrohliche Erkrankung, die eine umfassende Refoulementprüfung für notwendig erscheinen lassen würden. Zum Vorbringen er leide an psychischen Erkrankungen, ist zudem Folgendes auszuführen: Der EGMR weist in seiner Judikatur zu Art. 3 EMRK regelmäßig auf den hohen Engriffsschwellenwert ("high threshold") dieser Bestimmung hin und bringt damit zum Ausdruck, dass Art. 3 EMRK lediglich einen - dafür aber absoluten und unverbrüchlichen - Mindestschutzstandard garantiert, den der EGMR offenkundig nicht erweitert. Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter sind als im Aufenthaltsland und allenfalls "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend, wie die jüngere einschlägige Rechtsprechung des EGMR deutlich zum Ausdruck bringt.

2.4. Hinweise auf etwaige (schwerwiegende) physische oder psychische Erkrankungen sind auch im gegenständlichen Asylverfahren nicht zu Tage getreten. Wenn der BF medizinische Unterlagen zum Beweis vorlegt bzw. angab, dass er an psychischen Erkrankungen leidet und Medikamente einnimmt, ist zu bedenken, dass aus diesen Unterlagen nicht ableitbar ist, dass jedenfalls eine schwere, lebensbedrohliche, behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt, welche einer Abschiebung entgegenstehen könnte. Zudem hat das BFA festgehalten, dass eine medizinische Grundversorgung in Pakistan als gegeben anzusehen ist und keine körperliche Krankheit oder schwere psychische Störung vorliegt, die bei einer Überstellung/Abschiebung nach Pakistan eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes des BF bewirken würde. Der EGMR geht davon aus, dass aus Artikel 3, EMRK grundsätzlich kein Bleiberecht mit der Begründung abgeleitet werden kann, dass der Herkunftsstaat gewisse soziale, medizinische od. sonst. unterstützende Leistungen nicht biete, die der Staat des

gegenwärtigen Aufenthaltes bietet vergleiche für mehrere. z. B. Urteil vom 2.5.1997, EGMR 146/1996/767/964, oder auch Application no. 7702/04 by SALKIC and Others against Sweden oder S.C.C. against Sweden v. 15.2.2000, 46553 / 99). Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom BF konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. In der Beschwerdesache OVDIENKO gg. Finland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes "real risk". Es sind keine wesentlichen in der Person des BF liegenden neuen Sachverhaltselemente bekannt geworden, wie beispielsweise eine schwere lebensbedrohliche Erkrankung, die eine umfassende Refoulementprüfung für notwendig erscheinen lassen würden. Zum Vorbringen er leide an psychischen Erkrankungen, ist zudem Folgendes auszuführen: Der EGMR weist in seiner Judikatur zu Artikel 3, EMRK regelmäßig auf den hohen Eingriffsschwellenwert ("high threshold") dieser Bestimmung hin und bringt damit zum Ausdruck, dass Artikel 3, EMRK lediglich einen - dafür aber absoluten und unverbrüchlichen - Mindestschutzstandard garantiert, den der EGMR offenkundig nicht erweitert. Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter sind als im Aufenthaltsland und allenfalls "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend, wie die jüngere einschlägige Rechtsprechung des EGMR deutlich zum Ausdruck bringt.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

### 3.1 Rechtmäßigkeit der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes

3.1.1. § 12a AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005, idgF lautet auszugsweise: 3.1.1. Paragraph 12 a, AsylG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, idgF lautet auszugsweise:

"Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen

§ 12a. (1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn Paragraph 12 a, (1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn

1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG erlassen wurde, 1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG erlassen wurde,

2. kein Fall des § 19 Abs. 2 BFA-VG vorliegt, 2. kein Fall des Paragraph 19, Absatz 2, BFA-VG vorliegt,

3. im Fall des § 5 eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß § 5 die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben., und 3. im Fall des Paragraph 5, eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß Paragraph 5, die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben., und

4. eine Abschiebung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK (§ 9 Abs. 1 bis 2 BFA-VG) weiterhin zulässig ist 4. eine Abschiebung unter Berücksichtigung des Artikel 8, EMRK (Paragraph 9, Absatz eins bis 2 BFA-VG) weiterhin zulässig ist.

(2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) gestellt und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn (2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) gestellt und liegt kein Fall des Absatz eins, vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn

1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht, 1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG besteht,

2. der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist, und

3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

...

(6) Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß § 53 Abs. 2 und 3 FPG festgesetzt. Anordnungen zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, Ausweisungen gemäß § 66 FPG und Aufenthaltsverbote gemäß § 67 FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht. Dies gilt nicht für Aufenthaltsverbote gemäß § 67 FPG, die

über einen darüber hinausgehenden Zeitraum festgesetzt wurden."(6) Rückkehrentscheidungen gemäß Paragraph 52, FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 FPG festgesetzt. Anordnungen zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, Ausweisungen gemäß Paragraph 66, FPG und Aufenthaltsverbote gemäß Paragraph 67, FPG bleiben 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht. Dies gilt nicht für Aufenthaltsverbote gemäß Paragraph 67, FPG, die über einen darüber hinausgehenden Zeitraum festgesetzt wurden."

3.1.2. § 22 Abs. 10 AsylG lautet:3.1.2. Paragraph 22, Absatz 10, AsylG lautet:

"(10) Entscheidungen des Bundesamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 ergehen mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs. 2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden."(10) Entscheidungen des Bundesamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, ergehen mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß Paragraph 22, BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 22, BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden."

3.1.3. § 22 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 2012/87, idgF lautet auszugsweise:3.1.3. Paragraph 22, BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. römisch eins Nr. 2012/87, idgF lautet auszugsweise:

"Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes

§ 22. (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (§ 12a Abs. 2 AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. § 20 gilt sinngemäß. § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden.Paragraph 22, (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Paragraph 20, gilt sinngemäß. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß § 46 FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß § 22 Abs. 10 AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.(2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

(3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden."(3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des

Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden."

### 3.2. Zum Beschwerdeverfahren:

Zu den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 2 AsylG 2005, auf den gegenständlichen Fall bezogen, im Detail: Zu den Voraussetzungen des Paragraph 12, a Absatz 2, AsylG 2005, auf den gegenständlichen Fall bezogen, im Detail:

Zu Z 1: Gegen den BF besteht eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung. Zu Ziffer eins :, Gegen den BF besteht eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung.

Zu Z 2: Aus dem dargestellten Verfahrenshergang ergibt sich, dass der Antrag voraussichtlich gem. § 68 AVG zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist. Der Tatbestand des § 12a Abs. 2 Z 2 AsylG ist somit auch erfüllt. Zu Ziffer 2 :, Aus dem dargestellten Verfahrenshergang ergibt sich, dass der Antrag voraussichtlich gem. Paragraph 68, AVG zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist. Der Tatbestand des Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG ist somit auch erfüllt.

Zu Z 3: Nach Prüfung der Sachlage ist davon auszugehen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der bP nach Pakistan keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für sie als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Der Tatbestand des § 12a Abs. 2 Z 3 AsylG ist somit ebenfalls erfüllt. Zu Ziffer 3 :, Nach Prüfung der Sachlage ist davon auszugehen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der bP nach Pakistan keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für sie als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Der Tatbestand des Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG ist somit ebenfalls erfüllt.

Aus dem Vorbringen zum Folgeantrag ergibt sich – wie die belangte Behörde bereits zutreffend feststellte – kein entscheidungswesentlicher neuer Sachverhalt. Auch die Ländersituation ist im Wesentlichen jedenfalls in Bezug auf die für den BF relevanten Umstände gleich geblieben. Es gab diesbezüglich auch kein Vorbringen des BF. Es ist daher davon auszugehen, dass sein Antrag voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein wird.

Ein Verfahren zur allfälligen Aberkennung des Abschiebeschutzes gemäß § 12 a Abs. 2 AsylG ausreichendes Ermittlungsverfahren wurde seitens des BFA geführt. Dem BFA ist auch beizupflichten, wenn es davon ausgeht, dass die entsprechenden Tatbestandmerkmale vorliegen. Ein Verfahren zur allfälligen Aberkennung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12, a Absatz 2, AsylG ausreichendes Ermittlungsverfahren wurde seitens des BFA geführt. Dem BFA ist auch beizupflichten, wenn es davon ausgeht, dass die entsprechenden Tatbestandmerkmale vorliegen.

Da insgesamt die Voraussetzung des § 12 a Abs. 2 Asylgesetz 2005 für die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes vorliegen, ist der im Spruch genannte mündlich verkündete Bescheid des BFA rechtmäßig. Da insgesamt die Voraussetzung des Paragraph 12, a Absatz 2, Asylgesetz 2005 für die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes vorliegen, ist der im Spruch genannte mündlich verkündete Bescheid des BFA rechtmäßig.

### Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Aus den dem gegenständlichen Erkenntnis entnehmbaren Ausführungen geht hervor, dass das ho. Gericht in seiner Rechtsprechung im gegenständlichen Fall nicht von der bereits zitierten einheitlichen Rechtsprechung des VwGH, insbesondere zur Auslegung des Begriffs des Refoulements, sowie des durch Art. 8 EMRK geschützten Recht auf ein Privat- und Familienlebens, bzw. zur Bindungswirkung bereits rechtskräftig vorliegender Entscheidungen bzw. zum Rechtsgrundsatz des "ne bis in idem" abgeht. Ebenso orientiert sich das ho. Gericht an der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 12a AsylG. Aus den dem gegenständlichen Erkenntnis entnehmbaren Ausführungen geht hervor, dass das ho. Gericht in seiner Rechtsprechung im gegenständlichen Fall nicht von der bereits zitierten einheitlichen Rechtsprechung des VwGH, insbesondere zur Auslegung des Begriffs des Refoulements, sowie des durch Artikel 8, EMRK geschützten Recht auf ein Privat- und Familienlebens, bzw. zur Bindungswirkung bereits rechtskräftig vorliegender Entscheidungen bzw. zum Rechtsgrundsatz des "ne bis in idem" abgeht. Ebenso orientiert sich das ho. Gericht an der höchstgerichtlichen Judikatur zu Paragraph 12 a, AsylG.

### **Schlagworte**

faktischer Abschiebeschutz - Aufhebung rechtmäßig, Folgeantrag,  
Identität der Sache, Rechtskraft

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2016:L512.1422148.4.00

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.01.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)